

# Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung sowie zur Belieferung von Kunden im Netz des Verteilnetzbetreibers mit elektrischer Energie

zwischen

(Lieferant)

ILN \_\_\_\_\_

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

und

**Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG**  
**Illerberger Straße 6a**  
**89264 Weißenhorn**  
ILN 9900676000007

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

- beide nachstehend auch „die Parteien“ genannt -

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand .....	2
2	Rahmenbedingungen der Belieferung .....	2
3	Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren.....	4
4	Messstellenbetrieb.....	4
5	Messung.....	5
6	Zählerstand-/Zählwertübermittlung .....	6
7	Jahresmehr- und Jahresmindermengen.....	7
8	Entgelte.....	7
9	Abrechnung, Zahlung und Verzug .....	9
10	Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung .....	10
11	Haftung.....	10
12	Sicherheitsleistung und Vorauszahlung.....	10
13	Laufzeit und Kündigung .....	11
14	Schlussbestimmungen.....	12
15	Anlageverzeichnis.....	12

## **1 Vertragsgegenstand**

**1.1** Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher (nachstehend „Kunde“ genannt), deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, mit elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006.

**1.2** Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sind in Anlage 2 festgehalten. Für den Geschäftsprozess elektronische Netznutzungsabrechnung ist der Abschluss einer separaten EDI-Rahmenvereinbarung vorgesehen.

Bestimmungen dieses Vertrags, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

**1.3** Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Zusätzliche Reserve- und Dauerübergabestellen
- Reservenetzkapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel)
- Dezentrale Einspeisung

## **2 Rahmenbedingungen der Belieferung**

**2.1** Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten ist das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Sofern ein solches Rechtsverhältnis für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung vorliegt, obliegt seine Herbeiführung dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass die entsprechenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisse bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen die Vermutung, kann der Lieferant mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abschließen.

**2.2** Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber haftet nicht für Nachteile des Lieferanten, wenn der Netzbetreiber bei einer solchen Pflichtverletzung des Kunden den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung rechtmäßig unterbricht und den Lieferanten darüber rechtzeitig informiert.

- 2.3 Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung einschließlich Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte. Bei Teilbelieferungen einer Entnahmestelle durch mehrere Lieferanten ist Netznutzer und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte derjenige Lieferant, welcher den offenen Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat. Ein bestehender Netznutzungsvertrag des Kunden ruht für die Dauer der all-inclusive Belieferung.
- 2.4 Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses auch eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunde und Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widersprochen hat.
- 2.5 Kommt das Netzanschluss-, das Anschlussnutzungs- und/oder gegebenenfalls das unmittelbar mit dem Kunden zu verhandelnde Netznutzungsverhältnis nicht vor der geplanten Aufnahme der Belieferung zustande, kann der Netzbetreiber die Nutzung des Anschlusses und damit mittelbar die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Lieferanten bleibt davon unberührt.
- 2.6 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromliefervertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.
- 2.7 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Sub-)Bilanzkreis oder das Lieferantenkonto gemäß Ziffer 2.8 mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und legt dem Netzbetreiber auf Verlangen die Datenzuordnungsermächtigung vor.
- 2.8 Der Übertragungsnetzbetreiber, dessen Regelzone das Verteilungsnetz des Netzbetreibers zugeordnet ist, bietet die lieferantenscharfe Kontierung an. Die Eröffnung von Lieferantenkonten kann zwischen dem Lieferanten und dem Übertragungsnetzbetreiber vereinbart werden. Die Meldungen des Netzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen in diesem Fall lieferantenskonto-scharf. Das Lieferantenkonto ist Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung des Bilanzkreises, dem der Lieferant gemäß Zuordnungsermächtigung zugeordnet ist. Die Zuordnung der Lieferantenkonten zu übergeordneten Lieferanten-/Bilanzkreis-konten (Buchungserlaubnis) wird zentral beim Übertragungsnetzbetreiber geführt.

### **3 Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren**

- 3.1** Der Netzbetreiber wendet derzeit das synthetische Lastprofilverfahren an.
- 3.2** Bei Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh fordert der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Lastgangzählung (LGZ). Ausnahmen hiervon regelt Anlage 1.  
Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh werden in der Regel nach dem Standardlastprofilverfahren beliefert. Der Lieferant ist berechtigt, Entnahmestellen von bis zu 100.000 kWh/a auch per ¼-h-Lastgangzählung (LGZ) zu beliefern.
- 3.3** Bei nach dem Lastprofilverfahren belieferten Entnahmestellen legt der Netzbetreiber für die Entnahmestelle das anzuwendende Standardlastprofil (SLP) und/oder das anzuwendende tagesparameterabhängige Lastprofil (TLP) fest. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden an einer solchen Entnahmestelle auf der Basis dieser Lastprofile.
- 3.4** Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten eine Änderung des Lastprofilverfahrens (z. B. von synthetisch auf erweitert analytisch) und/oder eine Umstellung der SLP/TLP (z. B. von VDEW-Lastprofilen auf eigene Lastprofile) mit einer Frist von 3 Monaten zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich oder per E-Mail mit.
- 3.5** Der Netzbetreiber veröffentlicht im Internet:
- die netzbetreiberspezifischen SLP und TLP im ¼-h-Raster
  - ggf. weitere profiltypische Informationen
  - den zur Anwendung kommenden Feiertagskalender
- 3.6** Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung die Zuordnung des Lastprofils sowie die Prognose über den Jahresverbrauch für die jeweilige Entnahmestelle mit. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen oder Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung oder Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 3.7** Entnahmestellen ohne Messeinrichtung werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zu Grunde gelegt.

### **4 Messstellenbetrieb**

- 4.1** Sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter auf Wunsch des Anschlussnehmers den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen) durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.  
Die Regelungen der Ziffern 4.2 bis 4.3 gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.
- 4.2** Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangzählung gemäß Ziffer 3.2 werden, soweit technisch möglich, mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet.
- 4.3** Voraussetzung für die Zählerfernauslesung ist grundsätzlich, dass der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bei der jeweiligen Messstelle zum Termin der Inbetriebnahme der Messeinrichtung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss und auf Verlangen des Netzbetreibers in Einzelfällen zusätzlich einen 230-Volt-Anschluss für den Netzbetreiber kostenlos bereitstellt. Der Netzbetreiber stimmt den Termin der Inbetriebnahme der Messeinrichtung mit dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer ab und teilt auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss bei der Messstelle eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem (vorrangig) oder durch Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

- 4.4 Der Lieferant hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 4.5 Bei SLP-Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer Leistung über 30 kW sowie bei SLP-Entnahmestellen in anderen Netzebenen als dem Niederspannungsnetz fordert der Netzbetreiber eine Messung der monatlichen ¼-h-Höchstleistung (Maximummessung). Sie dient der Netznutzungsabrechnung gemäß §17 (2) StromNEV sowie der Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV.

## 5 Messung

- 5.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich, sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter auf Wunsch des Anschlussnehmers die Messung durchführt.

Die die Messung betreffenden Regelungen der Ziffern 5.4 bis 5.6 gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber die Messung durchführt.

- 5.2 Der Netzbetreiber ist für die Plausibilisierung und Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten verantwortlich.

- 5.3 Die vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der LGZ-Entnahmestellen beim Übertragungsnetzbetreiber sowie bei SLP-/TLP-Entnahmestellen der Abrechnung von Mehr-/Minderungen zu Grunde gelegt.

- 5.4 LGZ-Entnahmestellen mit Zählerfernauslesung werden vom Netzbetreiber täglich fernausgelesen.

Die Belieferung nach dem LGZ-Zählverfahren setzt grundsätzlich das Vorhandensein einer geeigneten Lastgangzähleinrichtung voraus. Näheres regelt Anlage 1.

- 5.5 Bei SLP-/TLP-Entnahmestellen erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus.

Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei Lieferende/Lieferbeginn (Aus-/Einzug) oder bei Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags aus wichtigem Grund sowie bei Zählerwechsel ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung, Anforderung einer Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung.

Kommt der Kunde einer Aufforderung des Netzbetreibers zur Kundenselbstablesung nicht nach, erfolgt eine entgeltliche Ablesung durch den Netzbetreiber; die Höhe des Entgeltes ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Dem Lieferanten steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen durchzuführen. Der Lieferant ist gemäß GPKE Abschn. III. Ziffer 2 und Ziffer 3 berechtigt, dem Netzbetreiber bei rückwirkend gemeldeten Ein-/Auszügen die ihm zur Verfügung stehenden abgelesenen Zählerstände innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Bestätigung der Anmeldung zum Lieferbeginn bzw. der Abmeldung zum Lieferende im Format MSCONS zu übermitteln. Sofern der vom Lieferanten mitgeteilte Zählerstand plausibel ist und dem Netzbetreiber kein eigener Ablesewert zum Ein-/Auszugstermin zur Verfügung steht, wird der vom Lieferanten mitgeteilte Zählerstand übernommen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auch in diesem Fall den (vom Lieferanten übernommenen oder einen abweichenden) Zählerstand innerhalb der von den GPKE vorgegebenen Fristen per MSCONS mit.

- 5.6 Die Kosten für die Messung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Plausibilisierung und Bereitstellung der Messdaten an den Lieferanten und auf Wunsch des Anschlussnutzers zusätzlich an diesen.
- 5.7 Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.
- 5.8 Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die unveränderten Messwerte (Primärwerte ohne Verlustzuschlag) vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Verluste wird ein pauschaler Preisaufschlag gemäß veröffentlichtem Preisblatt auf das Netznutzungsentgelt berechnet, der in der Netznutzungsrechnung als separate Rechnungsposition ausgewiesen wird.
- 5.9 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bietet. Hierzu gelten die Regelungen des Metering Code in der Fassung gemäß Anlage 3.

Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **6 Zählerstand-/Zählwertübermittlung**

- 6.1 Bei LGZ-Entnahmestellen erfolgt die Erfassung, Plausibilisierung und werktägliche Übermittlung von Zählwerten sowie die Bildung von Ersatzwerten gemäß GPKE Abschn. III. Ziffer 5, gemäß Metering Code in der Fassung gemäß Anlage 3.
- 6.2 Die bereitgestellten Zählwerte müssen bei störungsfreiem Betrieb mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen. Abweichungen dürfen nur auf Grund unterschiedlicher Nachkommastellen von Zählerständen und Messperiodenwerten auftreten.
- 6.3 Der Netzbetreiber übermittelt bei LGZ-Entnahmestellen standardmäßig Blindenergiewerte zusammen mit den Wirkenergiewerten ohne zusätzliche Kosten für den Lieferanten, unabhängig davon, ob Blindenergie dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird.
- 6.4 Bei SLP-/TLP-Entnahmestellen erfolgt die Übermittlung der abgelesenen, abgegrenzten oder geschätzten Zählerstände gemäß GPKE Abschnitt III. Ziffer 5.  
Die Zählerstände müssen mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen.

**6.5** Der Netzbetreiber übermittelt spätestens am 10. Werktag nach dem Liefermonat an den Bilanzkoordinator (ÜNB) für folgende Summenzeitreihentypen die Bilanzsummen je Bilanzkreis bzw. Lieferantenkonto:

- Lastzeitreihe (LZR – Summenlastgang LGZ-Entnahmestellen)
- Standardlastprofilsumme (SLP – Summenlastgang SLP-/TLP-Entnahmestellen)
- Einspeisezeitreihe (EZR – Summeneinspeisegang dezentrale Einspeisungen)

Diese Summenzeitreihen werden auf Wunsch parallel als Summen je Lieferant und/oder Bilanzkreis vom Netzbetreiber im Format MSCONS an den Lieferanten und/oder den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Diese Summen können auch als Nullreihen übermittelt werden (z. B. wenn der Lieferant keine SLP- oder keine LGZ-Entnahmestellen versorgt).

Ein ggf. notwendiges Datenclearing zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber muss aufgrund der 2-Monatsfrist für die Bilanzkreisabrechnungen des ÜNB bis zum 29. Werktag nach dem Liefermonat abgeschlossen sein.

Die Mitteilung der Stammdaten der Summenzeitreihen vom Netzbetreiber an den Lieferanten (u. a. Zählpunkt, Art der Zeitreihe, Zeitpunkt Datenliefer-/Bilanzierungsbeginn) erfolgt an die in Anlage 2b „Adressen und Ansprechpartner“ genannten Kontaktstellen vor der ersten Bereitstellung der Daten.

**6.6** Nach der endgültigen Bilanzkreisabrechnung des ÜNB erkannte Fehler in der Zuordnung von Energiemengen werden zwischen dem Netzbetreiber, den betroffenen Lieferanten und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geklärt und ausgeglichen.

**6.7** Für schuldhaft verursachte Schäden, die dem Lieferanten auf Grund der zu späten, falschen oder unvollständigen Übermittlung von Zeitreihen durch den Netzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber entstehen, haftet der Netzbetreiber.

## **7 Jahresmehr- und Jahresminderungen**

**7.1** Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Kundenentnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung (SLP-/TLP-Entnahmestellen) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

**7.2** Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit die Summe der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

**7.3** Ungewollte Mehrmengen werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber vergütet; ungewollte Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Es gilt der gemäß StromNZV ermittelte und im Internet veröffentlichte Preis. Näheres regelt Ziffer 9.4.

## **8 Entgelte**

**8.1** Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ bei der Belieferung von Kundenentnahmestellen nach Ziffer 2.3 Entgelte entsprechend den von der Regulierungsbehörde genehmigten gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.

**8.2** Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netznutzungsentgelte gemäß § 23 a EnWG, so wird er dies entsprechend § 21 StromNEV auf seiner Internetseite bekannt geben.

**8.3** Über geänderte und von der Bundesnetzagentur genehmigte Netzentgelte informiert der Netzbetreiber den Lieferanten nach Vorlage des Genehmigungsbescheides schriftlich oder per E-Mail. Die Entgelte treten zu dem genehmigten Gültigkeitsdatum – ggf. auch rückwirkend – in Kraft.

- 8.4** Im Rahmen der Anreizregulierung berechnet der Netzbetreiber Netznutzungsentgelte gemäß §17 ARegV in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns schriftlich oder per E-Mail mitteilen.
- 8.5** Ziffern 8.3 und 8.4 gelten im Falle einer Anpassung der Netznutzungsentgelte auf Grund der Weitergabe erhöhter Kostenwälzungssätze einer vorgelagerten Netz- oder Umspannungsstufe gemäß § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG entsprechend.
- 8.6** Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet wurden.
- 8.7** Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß §§ 23a bzw. 21a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten gültigen und im Internet veröffentlichten Preise.
- 8.8** Die Entgelte nach Ziffer 8.7 kann der Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß der Entwicklung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der nach Ziffer 8.7 zu zahlenden Entgelte wird der Netzbetreiber dem Lieferanten vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich oder per E-Mail mitteilen und im Internet veröffentlichen. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.
- 8.9** Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen.
- 8.10** Für LGZ-Entnahmestellen werden die Aufschläge gemäß KWKG vom 19. März 2002 in der Fassung vom 21. Juli 2004 monatlich für die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden gemäß den Vorgaben des KWKG im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 9 berechnet. Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur der ermäßigte Aufschlag gemäß KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt, sofern der Lieferant spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegt.
- 8.11** Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Bestätigt der Lieferant bei all-inclusive-Stromlieferverträgen, dass der Kunde aufgrund des mit diesem im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Preises den für das Berechnungsjahr maßgeblichen Grenzpreis unterschreitet, wird die Konzessionsabgabe im Rahmen der Netznutzungsabrechnung nicht erhoben bzw. bereits gezahlte Konzessionsabgabe erstattet. Der Lieferant weist dem Netzbetreiber z. B. durch Vorlage eines von einem Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstellten Testats gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV bis Ende Februar des Folgejahres die Grenzpreisunterschreitung nach. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, ist der Netzbetreiber zunächst berechtigt, die Konzessionsabgabe zu erheben oder zurück zu fordern. Die Konzessionsabgabe wird wieder erstattet, wenn der Lieferant ein Testat zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung und Ausbezahlung der Konzessionsabgaben durch den Netzbetreiber an die Gemeinde, nachreicht.

- 8.12** Im Rahmen der Netznutzung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität bei Anlagen in Niederspannung gemäß § 16 (2) NAV mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \phi$  0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv, bei Anlagen in Mittel- und Hochspannung mit einem Leistungsfaktor zwischen  $\cos \phi$  1,0 und 0,9 induktiv erfolgt. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß den gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.

## **9 Abrechnung, Zahlung und Verzug**

- 9.1** Der Netzbetreiber rechnet bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung die Entgelte gemäß Ziffer 8 jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Jahresverbrauchsprognosen, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Der Abrechnungszeitraum beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel zwölf Monate.
- 9.2** Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung der Entgelte gemäß Ziffer 8 jährlich oder monatlich. Bei jährlicher Abrechnung ist der Netzbetreiber berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung werden die entnommene Arbeit dieses Monats, ein Zwölftel des Jahresentgeltes für Messung und Abrechnung sowie der höchste im Kalenderjahr aufgetretene Leistungswert zugrunde gelegt. Der Leistungspreis wird zeitanteilig für den bereits vergangenen Zeitraum der Zuordnung der Kundenanlage zum Lieferanten innerhalb des Kalenderjahres erhoben, wobei das in den Vormonaten berechnete Leistungsentgelt in Abzug gebracht wird (gleitende Nachberechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr ab Beginn der Netznutzung für die Belieferung eines Kunden an der jeweiligen Abnahmestelle. Der Abrechnung wird auch bei unterjährigen Lieferantenwechseln stets die maximale Leistung des gesamten Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- 9.3** Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme bietet der Netzbetreiber ein Monatsleistungspreissystem an. Die Anmeldung/Umstellung (Beauftragung formlos per E-Mail mit Monatsfrist) zum Monatsleistungspreissystem kann nur für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten erfolgen und verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern nicht eine Umstellung auf das Jahresleistungspreissystem beantragt wird. Erfolgt innerhalb eines solchen 12-Monats-Zeitraums ein Lieferantenwechsel, so ist das Monatsleistungspreissystem vom neuen Lieferanten bis zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraums zu übernehmen. Der neue Lieferant wird in der Bestätigung der Anmeldung auf das Monatsleistungspreissystem hingewiesen.
- 9.4** Jahresmehr- und Jahresminderungen werden dem Lieferanten durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 7 für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.
- 9.5** Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 5 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.6** Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.7** Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach §315 BGB ist kein Einwand im Sinne des Satzes 1.

- 9.8 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 10.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner Dienstleistung gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Eine direkte Unterrichtung des Lieferanten durch den Netzbetreiber erfolgt nicht. Sofern der Lieferant in den o. g. Fällen eine Unterrichtung wünscht, ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kunde und Lieferant abzuschließen.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen für die betroffene Entnahmestelle einzustellen, sofern und solange er dem Anschlussnehmer oder -nutzer gegenüber aus Vertrag oder Gesetz berechtigt ist, die Anschlussnutzung einzustellen.
- 10.4 In den Fällen der Ziffer 10.3 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Kundenentnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 10.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Trennung vom Netz entfallen sind.
- 10.6 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden zu unterbrechen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV vorliegen. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. Näheres regelt Anlage 1.
- Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das Entgelt zusammen mit den Netznutzungsentgelten im Internet zu veröffentlichen.
- Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## 11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Störungen (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

## 12 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

- 12.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,

- der Lieferant die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbegründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 12.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung,
- im Fall des Zahlungsverzugs des Lieferanten, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffenen Entnahmestellen entspricht,
  - in den übrigen Fällen, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers entspricht.
- 12.3 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 12.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 12.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.6 Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 12.1 erstmalig nach 1 Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziffer 12.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 12.7 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsbeginn eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

### 13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Lieferantenrahmenvertrag tritt **mit der beiderseitigen Unterzeichnung** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 13.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
  - wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer berechtigt geforderten Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
  - wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

